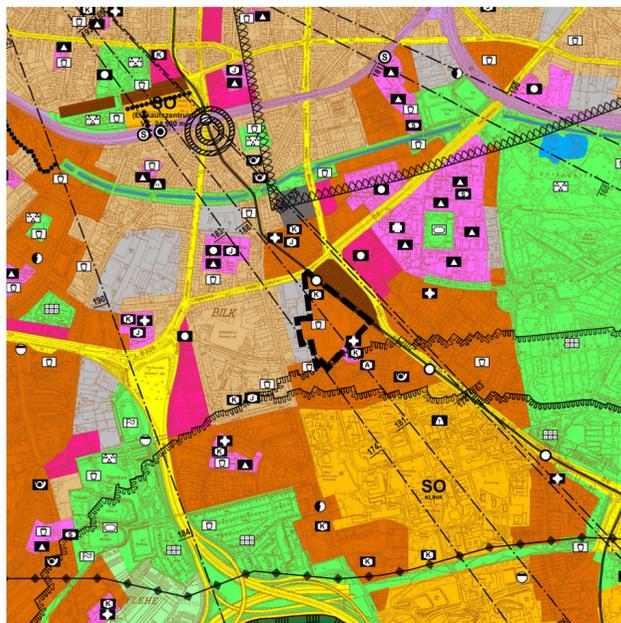


Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	Angefertigt: Düsseldorf, den 29.11.2016	
Stadtgrenze Stadtbezirksgrenze Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Wohnbaufläche Besonderes Wohngebiet Gemischte Baufläche Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet Gewerbliche Bauflächen Gewerbegebiet Industriegebiet Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	Fläche für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schulen Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Kindergärten K Einrichtung der Jugendhilfe J Einrichtung der Altenhilfe A z.B. Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Schutzbauwerk Feuerwehr F	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Katasteramt Im Auftrag 	
Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen Autobahn A Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Bundesstraße B Landstraße L Kreisstraße K Ruhender Verkehr Bahnanlagen Bahnhof S - Bahn - Haltestelle Stadtbahn Stadtbahn - Haltestelle Fläche für den Luftverkehr Flughafen Segelfluggelände	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abfall Abwasser	oberirdisch z.B. E unterirdisch z.B. W Hochspannungsfreileitung E Gasleitung G Wasserleitung W Mineralölproduktenleitung Ö Äthylenleitung Ä	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt hat am 23.01.2016 die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen. 61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den 29.11.2016 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 	
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN	LEITUNGEN	Der Ratsausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat am 20.11.2016 dem Entwurf und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB zugestimmt. 61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den 01.12.2016 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 	
GRÜNFLÄCHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.	LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT	Dieser Plan hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 3 vom 21.01.2017 der Zeit vom 21.01.2017 bis einschließlich 03.03.2017 öffentlich ausgelegt. Nicht über am 23.02. und 27.02.2017 61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den 06.03.2017 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 	
Grünfläche Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz Zeitplatz Badeplatz, Freibad Friedhof Festplatz Gehwegverbindung zwischen Grünflächen	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingetragenen Achse 98 Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes HQextrem.	Fläche für die Landwirtschaft Fläche für Wald	Dieser Plan ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden. Düsseldorf, den 20.9.17 Die Bezirksregierung Im Auftrag 	
WASSERFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	ZWECKBESTIMMUNG:	Der Rat der Stadt hat heute die Änderung des Flächennutzungsplanes durch diesen Plan beschlossen. 61/12 - FNP - 171 Düsseldorf, den 13.07.2017 Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag 	
Wasserfläche	Wasserfläche	Hafen	Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 172) 20.05.2017 (BGBl. I S. 1298). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.	



Landeshauptstadt Düsseldorf
**Flächennutzungsplan-
 änderung**
Nr. 171
Südwestlich Witzelstraße
 Stadtbezirk 3
 Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetz vom 20.10.2016 (BGBl. I S. 172) 20.05.2017 (BGBl. I S. 1298).
 Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.